

Dieses Blatt  
erscheint täglich  
Abends und ist  
durch alle Post-  
anstalten des In-  
und Auslandes zu  
bezichen.

# Dresdner Journal,

Preis für  
das Vierteljahr  
1/4 Thlr.  
Insertionsgebüh-  
ren für den Raum  
einer gespaltenen  
Seite 12 Pf.

## Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Wiedermann.**

**Inhalt.** Verhandlungen der Nationalversammlung. — Tagesgeschichte: Dresden: Zwölfte und dreizehnte Sitzung der zweiten Kammer; kirchlicher Verein. Von der böhmischen Grenze: Die Protestanten in Prag. Berlin. Frankfurt. Wien. Prag. Pest. Preßburg. Mailand. Venedig. Neapel. Paris. — Feuilleton. — Eingesendetes. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

### Verhandlungen der Nationalversammlung.

Achtzehnte Sitzung (von früh 9 bis Nachmittags 3 Uhr).

W Frankfurt, den 19. Juni.

Auf der Tagesordnung war die Debatte über den schon gedruckten und vom Abgeordneten Dahlmann als Berichterstatter verfaßten Kommissionsbericht wegen Errichtung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland. Der Antrag fordert, daß die Nationalversammlung beschließe: 1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll ein Bundesdirektorium zur Ausübung dieser obersten Gewalt in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden. 2) Dasselbe soll aus 3 Männern bestehen, welche von deutschen Regierungen bezeichnet und, nachdem die Nationalversammlung ihre zustimmende Erklärung durch eine einfache Abstimmung ohne Diskussion abgegeben haben wird, von denselben ernannt werden. 3) Das Bundesdirektorium hat provisorisch a. die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen; b. die Oberleitung des gesammten Heerwesens zu übernehmen und namentlich den Oberfeldherrn der Bundestruppen zu ernennen; c) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Konsuln zu ernennen. 4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt das Bundesdirektorium im Einverständnisse mit der Nationalversammlung. 5) Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit des Bundesdirektoriums ausgeschlossen. 6) Das Bundesdirektorium übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen derselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers. 7) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben jederzeit gehört zu werden; sie haben jedoch das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als Mitglieder derselben gewählt sind. Dagegen ist die Stellung eines Mitgliedes des Bundesdirektoriums mit der eines Abgeordneten zur Nationalversammlung unvereinbar. 8) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit des Direktoriums und seiner Minister auf. Von den 15 Mitgliedern des Ausschusses waren 10, nämlich die Abgeordneten Claussen, Dahlmann, Dunker, v. Gagern II., v. Rapern, v. Raumer, v. Sauten, v. Würth und v. Zenetti für diesen Antrag gewesen. Nach Verlesung des Protokolls trat der Abgeordnete Weisler aus München als Berichterstatter über die österreichisch-slavischen Fragen auf. Der Antragsteller ist für sehr ernste, strenge Maßregeln gegen die Slaven, wenn diese nicht ihre offenen Feindseligkeiten gegen Deutschland einstellten. (Bravo von allen Seiten). Der Präsident erklärt, es wären 50 verschiedene Anträge wegen der Niederlegung der Zentralgewalt bei ihm eingegangen. Es sei unmöglich, daß über diese Anträge heute noch debattirt würde. Er schlägt daher vor, heute zuerst über das Allgemeine, ob überhaupt eine Zentralgewalt niederzulegen sei, zu sprechen, dann aber erst, wenn

Dies entschieden, über das Einzelne zu debattiren. Es haben sich im Ganzen 113 Redner gemeldet. Die Debatte, ob überhaupt eine provisorische Zentralgewalt zu errichten sei, begann nun. Der Abgeordnete Dahlmann, als Berichterstatter, ergriff zuerst das Wort und legte der ganzen Versammlung noch einmal die ungeheure Wichtigkeit des Gegenstandes an das Herz. Die Anarchie beginne immer mehr sich auszubreiten, eine einige kräftige Zentralgewalt, ein Hort der wahren Freiheit, ein Schrecken der Anarchie sei uns daher dringend nöthig. Diese Anarchie, weil sie von manchen Seiten gewünscht, ja selbst befördert werde, könne unmöglich zu etwas Gutem führen, die wahre Freiheit werde ihr Grab in derselben finden. — Abgeordneter Jordan aus Berlin glaubt, es sei kein Mitglied in der Versammlung, welches noch an der Nothwendigkeit der Einsetzung der Zentralgewalt zweifle, er halte daher die Diskussion über diesen Punkt für überflüssig. (Wird von der Versammlung angenommen). — Abgeordneter Wiedermann: Die Nationalversammlung möge beschließen, daß die in Punkt 1, 3, 4 und 5 des Antrages gestellten Bestimmungen vor der in Punkt 2 enthaltenen zur Berathung kommen sollen. Erst müsse man wissen, welche Gewalt zu begründen sei, dann erst könne man beschließen, wem dieselbe zu übertragen wäre. Solches würde viel dazu beitragen, auch die extremsten Parteien in der Versammlung zu nähern. — Abgeordneter Wesendonck wünscht auch, daß zuerst über die Befugnisse, dann erst über die Ernennung der Zentralgewalt abgestimmt werde, aber bei der Debatte selbst würden die Redner sich nicht allein über einen, sondern über den ganzen Antrag verbreiten, Dies solle gestattet sein, die Abstimmung selbst aber solle erst über die Befugnisse und dann über die Ernennungsweise erfolgen. — Abgeordneter R. Blum spricht sich in gleichem Sinne aus. — Abgeordneter Schaffrath spricht für den Wiedemann'schen und gegen den Wesendonck'schen Antrag. Er hält es für besser, daß auch die Diskussion über die einzelnen Sätze angeordnet werde, denn man müsse Berathung und Abstimmung nicht trennen, und es sei thöricht, über das Allgemeine zu sprechen und über das Einzelne abzustimmen. — Die Abgeordneten Wiedermann und Bothmer aus Hannover sprechen noch ganz kurz über diesen Gegenstand. Abg. Vogt aus Sießen will ebenfalls erst allgemeine Debatte, dann erst einzelne Abstimmung nach dem Beispiel Englands und Frankreichs und anderer konstitutionellen Staaten. — Abgeordneter Herrmann aus München giebt der Ansicht R. Blum's Billigung. Es sei zu erwägen, ob die Zentralgewalt als Regierungsgewalt oder nur als Vollziehungsausschuß der Nationalversammlung zu betrachten sei. In letztem Falle bedürfe es keiner weitern Erörterung über die Kompetenz. Im erstern Falle aber müsse vor Allem ein Beschluß gefaßt werden, wie die Zentralgewalt zu konstituiren sei, ob von den Regierungen oder ob von der Nationalversammlung. Daher müsse zuerst über Punkt 2 des Antrages debattirt werden. — Abgeordneter Berger ist der Ansicht des letztern Redners. Gerade, wenn erst bestimmt sei, wer die Zentralgewalt ausüben solle, dann ließe sich besser über ihre Befugnisse sprechen. — Abgeordneter Ruge: Wenn auch nur ein Vollziehungsausschuß gewählt werde, so müsse derselbe doch stark und mächtig sein. Ein Vollziehungsausschuß der